



Öffentliche wehrpolitische Stellungnahme des Milizverbandes Österreich zur geplanten Novelle des Waffengesetzes (372/A, XXVIII. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Milizverband Österreich erlaubt sich, zur geplanten Novelle des Waffengesetzes Stellung zu nehmen. Die vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Anhebung des Mindestalters für den privaten Erwerb von Schusswaffen sowie die Einführung zusätzlicher Prüfmechanismen – werfen aus Sicht der Miliz grundlegende Fragen zur sicherheitspolitischen Kohärenz und zur gesellschaftlichen Wertschätzung des Wehrsystems, und insbesondere des Milizsystems auf.

1. Sicherheitspolitischer Widerspruch

Es erscheint widersprüchlich, dass junge Österreicher bereits mit 18 Jahren nach erfolgreicher Stellung und militärischer Ausbildung und sicherheitspolizeilicher Assistenzausbildung als tauglich und zuverlässig für die bewaffnete Landesverteidigung gelten können, jedoch im zivilen Leben unter 21 bzw. 25 Jahren als nicht verlässlich für den privaten Waffenbesitz eingestuft werden sollen.

Noch gravierender ist die Tatsache, dass Milizunteroffiziere bereits mit 19 Jahren befähigt sind, die Schützen ihrer Jägergruppe auszubilden und im Gefecht zu führen, und Milizoffiziere bereits mit 24 Jahren befähigt sind, einen Jägerzug von rund 30 Soldaten im Gefecht zu führen – inklusive Waffenverantwortung, taktischer Entscheidungsgewalt und Menschenführung. Zudem trainieren alle als Schützen ausgebildete Milizsoldaten jahrelang in wiederkehrenden Truppenübungen mit ihren Waffen im scharfen Schuss und halten ihre Schießfertigkeit aufrecht, um jederzeit mobilisiert werden zu können. All diesen einsatzbereiten Personen soll gleichzeitig der private Besitz einer Waffe verwehrt bleiben, genauso wie allen anderen Personen, die nichts dergleichen vorweisen können.

2. Behördenaustausch

Der Milizverband begrüßt ausdrücklich die Übermittlung relevanter Ergebnisse aus der Stellungskommission des Österreichischen Bundesheeres an die zuständigen Waffenbehörden. Damit wird sichergestellt, dass etwaige psychische Auffälligkeiten, die im Zuge der Stellung festgestellt wurden, bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit berücksichtigt werden können. Diese verbesserte behördliche Vernetzung soll künftig verhindern, dass wehrpflichtige Personen mit dokumentierten psychischen Problemen oder strafrechtlich relevanten Vorfällen dennoch legal Waffen erwerben können – wie es etwa beim Amoklauf in Graz der Fall war.

Es ergeben sich jedoch grundsätzliche Bedenken im gesetzlichen Umgang mit tauglichen, ausgebildeten und militärisch verlässlichen Personen.

3. Ausbildung und Verlässlichkeit sind bereits gegeben

- **Verlässlichkeit:** Wehrpflichtige durchlaufen bei der Stellung eine umfassende medizinisch-psychologische Prüfung. Kaderanwärter unterliegen darüber hinaus einer strengen Auswahltestung.
- **Handhabungssicherheit:** Grundwehrdiener erhalten ab dem 18. Lebensjahr eine fundierte Ausbildung an Handfeuerwaffen. Soldaten des Milizstandes sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Schießfertigkeit regelmäßig im Rahmen beorderter Waffenübungen bei ihren Mobilmachungsverbänden über Jahre hinweg aufrechtzuerhalten.
- **Führungsverantwortung:** Kadersoldaten im Milizstand übernehmen Verantwortung für militärische Waffen, Kriegsmaterial, anvertraute Menschen und Einsatzentscheidungen – ein klarer Nachweis persönlicher Reife und waffenrechtlicher Verlässlichkeit.

4. Kritik an pauschalen Regelungen

Die geplante Altersgrenze von 21 bzw. 25 Jahren sowie die Einführung einer fünfjährigen „Probephase“ ignorieren die sicherheitspolitische Realität, das Wehrsystem Österreichs und untergraben das



Vertrauen in die Wehrfähigkeit junger, tauglicher Bürger. Die Altersgrenzen wirken demotivierend auf jene, die sich freiwillig für die Landesverteidigung engagieren.

5. Forderungen des Milizverbandes

Wir fordern daher:

- a) **Automatische Anerkennung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit** und damit der grundsätzlichen Erlaubnis zum Kauf und Besitz von Schusswaffen der Kat. B und Kat. C ab positivem Stellungsergebnis und einem Mindestalter von 18 Jahren bis ein allfällig positives Stellungsergebnis aufgehoben werden sollte.
- b) **Anerkennung der Handhabungssicherheit** für alle unbefristet beorderten (=übungspflichtigen) Wehrpflichtigen des Milizstandes mit abgeschlossenem Grundwehrdienst (bzw. Kaderanwärterausbildung) und aktiver Teilnahme an Waffenübungen.
- c) **Verzicht auf zusätzliche Prüfungen** bei unbefristeter Beorderung eines Wehrpflichtigen des Milizstandes und dessen aktiver Miliztätigkeit (= Teilnahme an Milizübungen mit Scharfschießen mit Handfeuerwaffen zumindest alle fünf Jahre – die Teilnahmebestätigung dazu an den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur weiteren Vorlage an die Waffenbehörde obliegt dem Kommandanten der Scharfschiessorganisation oder Einsatzorganisation).
- d) **Anerkennung der militärischen Führungsverantwortung** als Nachweis für persönliche Reife und Verlässlichkeit im Sinne des Waffengesetzes.

Schlussbemerkung

Wer bereit und befähigt ist, Österreich im Ernstfall mit der Waffe zu verteidigen, sollte auch im zivilen Leben als verantwortungsbewusster ziviler Waffenbesitzer gelten. Eine pauschale Gleichbehandlung aller Bürger ohne Berücksichtigung militärischer Ausbildung und Verantwortung unterminiert nicht nur



die Motivation der Soldaten des Milizstandes, sondern auch die Glaubwürdigkeit aller sicherheitspolitischen Anreizsysteme.

Der Milizverband steht für die verantwortungsbewussten, geübten und einsatzbereiten Bürger in Uniform. Wir appellieren an den Gesetzgeber, die geplante Novelle differenziert zu gestalten und die sicherheitspolitische Realität sowie die verfassungsmäßige Rolle der Wehrpflichtigen des Milizstandes im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen,

Oberst DI. Armin Richter
Präsident des MILIZVERBAND ÖSTERREICH

Verein zur Förderung der österreichischen Milizsoldaten und des österreichischen Milizwesens
ZVR 1335300557
Salmgasse 13
1030 Wien